

Die Gesellschaft ANTON BLAJ, proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o., Griže 9, 3302 Griže beschließt und veröffentlicht aufgrund von Artikel 120 des Schuldrechtsgesetzbuches der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 83/2001) folgende

ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für den Warenverkauf (im weiteren Text: "Allgemeine Bedingungen" oder "Bedingungen") werden für alle Rechtsverhältnisse angewandt, die der Verkäufer mit seinen Kunden als Käufern abschließt und bei denen sich der Käufer primär verpflichtet, vom Verkäufer Waren zu kaufen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen sind sinngemäß auch in anderen Fällen anzuwenden, die im vorstehenden Absatz nicht ausdrücklich genannt sind, sofern die Vertragsparteien ihre Anwendung vereinbart haben oder der Verkäufer den Vertragspartner über ihre Anwendung informiert hat.
- 1.3. Anzuwenden und für den Käufer bindend sind diese Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf alle Verkäufe des Verkäufers, die nach dem Datum vereinbart werden, an dem diese Allgemeinen Bedingungen dem Käufer bekannt geworden sind. Der Käufer erklärt sich mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen auch ausdrücklich einverstanden, dass diese Allgemeinen Bedingungen den Käufer in Bezug auf alle künftigen Bestellungen beim Verkäufer binden, ungeachtet der Art und des Gegenstands der Bestellung sowie ungeachtet dessen, ob diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei jeder Bestellung bestätigt werden. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen erklärt der Käufer auch sein ausdrückliches Einverständnis mit den Ergänzungen bzw. neuen Fassungen der Allgemeinen Bedingungen, wie sie jeweils auf der Internetseite www.blaj-fasteners.com veröffentlicht werden.

2. Begriffsbestimmungen und Auslegung dieser Bedingungen

- 2.1. Die Begriffe in diesen Bedingungen haben folgende Bedeutung:
 - 2.1.1 **Werktag:** jeder Tag außer Samstage, Sonntage, Feiertage und werkfreie Tage im Staat des Sitzes des Käufers.
 - 2.1.2 **Käufer:** jede Person, die Vertragspartner des Verkäufers in Vertragsverhältnissen ist, für die diese Bedingungen angewandt werden, wie sie im Kapitel 1 oben näher definiert sind.

- 2.1.3 **Rahmenvertrag:** jeder Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, der ihre gegenseitigen Verhältnisse bezüglich des Abschlusses einzelner Verträge (Lieferungen) allgemein regelt.
- 2.1.4 Wenn diese Bedingungen eine Handlung einer Vertragspartei **in Schriftform** verlangen, bedeutet dies ein unterzeichnetes Exemplar, das per Post, per Fax, gescannt per E-Mail oder auf eine sonstige Weise, die eine zuverlässige Kommunikation ermöglicht, zu übermitteln ist, außer wenn diese Bedingungen für den jeweiligen Fall strengere Formerfordernisse vorschreiben. Wenn diese Bedingungen für eine Handlung die Schriftform vorschreiben, stellt diese Schriftform eine Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Handlung dar (*forma ad valorem*) und die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie nicht nur dem Nachweis der Handlung dient.
- 2.1.5 **Vertrag:** jeder Vertrag, den der Verkäufer mit dem Käufer auf den Anwendungsgebieten dieser Bedingungen, wie sie im Kapitel 1 oben näher definiert sind, abschließt. **Vertrag:** auch die jeweilige Vereinbarung bzw. Willenseinigung der Parteien bezüglich der wesentlichen Elemente des jeweiligen Kaufs bzw. der jeweiligen Lieferung, wie dies in Artikel 3.3 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist.
- 2.1.6 **Vertragsparteien:** der Käufer und der Verkäufer.
- 2.1.7 **Bedingungen** oder **Allgemeine Bedingungen:** diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Warenverkauf.
- 2.1.8 **Verkäufer:** die Gesellschaft **ANTON BLAJ, proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o.**, Griže 9, 3302 Griže, Slowenien, Firmennummer 6498485000.
- 2.2. In diesen Bedingungen (außer wenn der Kontext etwas anderes erfordert oder für den jeweiligen Fall ausdrücklich eine andere Bedeutung definiert ist) gilt Folgendes:
- 2.2.1 Wörter im Singular schließen den Plural und umgekehrt ein, Bezugnahmen auf Personen bzw. Gesellschaften schließen deren Rechtsnachfolger und Zessionare ein;
- 2.2.2 die Bezugnahme auf einen bestimmten Punkt, eine Bestimmung, einen Anhang oder einen Zusatz ist als Bezugnahme auf einen Punkt, eine Bestimmung, einen Anhang dieses Vertrages oder einen Zusatz zu diesem Vertrag auszulegen;
- 2.2.3 die Bezugnahme auf irgendeinen Vertrag ist als Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag auszulegen, der gelegentlich geändert oder ergänzt werden kann, wobei im Sinne der Bezugnahme und Gültigkeit der jeweilige Vertrag bindend ist;
- 2.2.4 Titel und Inhaltsverzeichnisse sind nur zwecks leichter Bezugnahme enthalten und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen;

- 2.2.5 die Bezugnahme auf "Vorschriften" schließt die Bezugnahme auf das jeweils geltende Recht, die jeweils geltende Verfassung, die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Normativakte, Regeln und Vorschriften ein;
- 2.2.6 die Wörter "einschließlich" und "insbesondere" sind lediglich als Art der Veranschaulichung oder Hervorhebung auszulegen, sie sind nicht als Einschränkung der allgemeinen Bedeutung jeglicher vorstehend angeführten Wörter auszulegen und verursachen auch keine solche Einschränkung.
- 2.3. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Hierarchie der Anwendung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Verträgen, und zwar gelten für alle Verträge:
 - 2.3.1 die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages,
 - 2.3.2 die Bestimmungen eines eventuellen Rahmenvertrages mit dem Käufer, sofern der Vertrag nichts anderes festlegt,
 - 2.3.3 die Bestimmungen dieser Bedingungen, sofern der Rahmenvertrag oder der Vertrag nichts anderes festlegt,
 - 2.3.4 Gesetze, Vorschriften, allgemeine Richtlinien und Fachnormen, die beim Vertragsabschluss gelten, alles in der zuletzt gültigen Fassung, sofern diese Bedingungen, der Rahmenvertrag oder der Vertrag nichts anderes festlegen.
- 2.4. Alle Elemente aus Artikel 2.3 gelten als Bestandteil eines jeden Vertrages.
- 2.5. Der Käufer erklärt sich mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich einverstanden, dass für Verträge keine eventuellen allgemeinen Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen des Käufers anzuwenden sind, außer wenn der Vertrag für den jeweiligen Fall etwas anderes festlegt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Alle Angebote des Verkäufers und Bestellungen des Käufers gelten mit einer schriftlichen Bestätigung als von der anderen Vertragspartei angenommen. Der Verkäufer kann ein abgegebenes Angebot bis zur Annahme seitens des Käufers ungeachtet der Form, in der es abgegeben wurde, jederzeit und auf jegliche Weise widerrufen.
- 3.2. Wenn der Verkäufer in seinem Angebot anführt, dass es sich um ein unverbindliches, informatives oder sonstiges derartiges Angebot handelt, verpflichtet ein solches Angebot den Verkäufer in keiner Weise, vielmehr hat es die Rechtsnatur einer Einladung zur Abgabe von Angeboten an den Käufer.

- 3.3. Sofern zwischen den Parteien bzw. mit diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt der jeweilige Vertrag (im Sinne einer Vereinbarung der Parteien über die jeweilige Lieferung) als abgeschlossen, wenn eine der Vertragsparteien eine schriftliche Bestellung bzw. ein schriftliches Angebot an die andere Vertragspartei abgibt und die andere Vertragspartei diese Bestellung bzw. dieses Angebot schriftlich bestätigt. Ein Schweigen einer Vertragspartei gilt nicht als Bestätigung der Bestellung.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen fallen, wie dies im Kapitel 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert ist.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in den Geschäftsräumen des Verkäufers an den Auftraggeber zu übergeben, und er ist nicht für die Organisation des Transports verantwortlich; der Käufer ist seinerseits verpflichtet, die Ware anzunehmen und innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzutransportieren, andernfalls trägt er die Lagerkosten.
- 4.3. Der Käufer trägt das Risiko und die Kosten einer zufälligen Zerstörung oder Verschlechterung der Ware bzw. der Vertragsgegenstände ab der Aufladung der Ware auf das Transportmittel in den Räumen des Verkäufers.
- 4.4. Der Verkäufer behält das Eigentumsrecht an den Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer aufgrund des Vertrages oder auf sonstigen Rechtsgrundlagen (Verkauf mit Eigentumsvorbehalt). Der Verkäufer hat das Recht, vom Käufer jederzeit zu verlangen, dass dieser seine Unterschrift auf dem Vertrag (bzw. der Bestellung oder der Annahme eines Angebots gemäß Artikel 3.3 dieses Vertrages) bei einem Notar in der Republik Slowenien oder im Ausland mit entsprechender Apostille, sofern diese für den jeweiligen Staat verlangt wird, beglaubigen lässt. An das Verlangen nach einer Beglaubigung der Unterschrift kann der Verkäufer ungeachtet der Bestimmung des Artikels 3.3 der Allgemeinen Bedingungen einseitig auch die Gültigkeit des Vertrages (bzw. der Vereinbarung über die jeweilige Lieferung) binden.
- 4.5. Im Falle eines sachenrechtlich gültigen Weiterverkaufs der Vertragsgegenstände seitens des Käufers an gutgläubige Dritte erwirbt der Verkäufer eine Forderung gegen den Dritten aufgrund des Kaufpreises, den der Dritter dem Käufer schuldet (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt eine derartige Vereinbarung als Forderungsabtretung, wobei der Käufer verpflichtet ist, den Dritten über die derartige Abtretung zu informieren; er darf mit dem Dritten auch keine Vereinbarung darüber abschließen, dass er die Forderung nicht auf den Verkäufer übertragen darf. Falls die Geltendmachung und Eintreibung

der Forderung beim Dritten (vollständig oder teilweise) nicht möglich ist, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für den Schaden, der durch die Unmöglichkeit der Geltendmachung der Forderung entsteht, und zwar ungeachtet der sonstigen Haftung des Zedenten laut Gesetz.

5. Vertragspreis

- 5.1. Der Vertragspreis ist ein Fixpreis; der Käufer ist verpflichtet, ihn vollständig, ohne Kompensationen, Rückbehalte und jegliche Abzüge zu bezahlen. Der Käufer trägt die Kosten der Geldüberweisung, der Verkäufer trägt die Spesen seiner Bank im Zusammenhang mit der Überweisung.
- 5.2. Zum vereinbarten Vertragspreis sind die jeweils geltende Umsatzsteuer und alle öffentlichen Abgaben, Zölle, Gebühren und/oder Ähnliches hinzuzurechnen; diese müssen vollständig vom Käufer bezahlt werden.
- 5.3. Jegliche Preisänderung muss schriftlich vereinbart werden, andernfalls ist sie nicht gültig.

6. Bezahlung

- 6.1. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage.

7. Übergabe der Ware an den Käufer

- 7.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist an den Käufer zu übergeben. Ist keine Frist vereinbart, so bestimmt der Verkäufer die Frist aufgrund seiner üblichen Lieferfristen und teilt sie dem Käufer mit.
- 7.2. Im Falle einer Änderung der Bestellung seitens des Käufers berücksichtigt der Verkäufer die Änderung, wenn dies mit Hinsicht auf den Ablauf des Produktionsprozesses des Verkäufers noch möglich ist, wobei der Verkäufer hierzu nicht verpflichtet ist, wenn er bereits mit der Arbeit begonnen oder Material bestellt hat oder etwas Ähnliches vorliegt, außer wenn der Käufer sich mit einer entsprechenden Preiserhöhung einverstanden erklärt. Im Falle einer Änderung der Bestellung beginnt die Lieferfrist in Gänze von neuem zu laufen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort bei Erhalt zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Warenmängel in einer Frist von 8 Tagen bekanntzugeben, andernfalls verliert er alle Rechte im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware.

8. Haftung des Verkäufers

- 8.1. Die Haftung des Verkäufers für Warenmängel ist beschränkt. Der Verkäufer haftet für eventuelle Mängel der gelieferten Ware ausschließlich dann, wenn die gelieferte Ware nicht der vereinbarten Warenspezifikation entspricht bzw. wenn die Ware nicht zum üblichen Gebrauch geeignet war. Der Verkäufer gibt keinerlei Zusicherung, dass die Ware für irgendeinen anderen Zweck außerhalb des Rahmens des üblichen Gebrauchs geeignet ist, selbst wenn ein solcher Zweck des Käufers dem Verkäufer bekannt war, außer wenn die Vertragsparteien in Schriftform ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 8.2. Die Haftung für Warenmängel ist ausschließlich auf den Gegenstand der Lieferung beschränkt. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer in keinem Fall für entgangene Gewinne, Reflexschäden bzw. Schäden, die an anderen Gegenständen des Käufers oder im Produktionsprozess des Käufers aufgrund von Mängeln der Ware des Verkäufers entstehen. Die Schadenersatzpflicht des Verkäufers und die Haftung des Verkäufers aufgrund von Warenmängeln sind in jedem Fall auf den Wert der jeweiligen mangelbehafteten Ware begrenzt.

9. Rücktritt vom Vertrag und Aussetzung der Ausführung des Vertrages

- 9.1. Der Verkäufer kann jederzeit vom abgeschlossenen Vertrag (bzw. von jeder vereinbarten Lieferung) zurücktreten, wenn ihm der Käufer die Bezahlung irgendeiner fälligen Forderung schuldet, ungeachtet dessen, ob diese Forderung aus dem Vertrag hervorgeht oder auf einer sonstigen Rechtsgrundlage gründet. Im Falle eines Rücktritts des Verkäufers aus dem oben genannten Grund schuldet ihm der Käufer auch den Ersatz des gesamten entstandenen Schadens.
- 9.2. Der Verkäufer kann jederzeit einseitig alle weiteren Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringungen gemäß jeglichem Vertrag oder auf sonstiger Rechtsgrundlage zurückhalten, und zwar ungeachtet der vertraglich bestimmten Lieferfrist, wenn ihm der Käufer die Bezahlung irgendeiner fälligen Forderung schuldet, ungeachtet dessen, ob diese Forderung aus dem Vertrag hervorgeht oder auf einer sonstigen Rechtsgrundlage gründet. Die Lieferfrist für Warenlieferung gemäß dem Vertrag wird in diesem Fall um die Dauer des Verzugs und zusätzliche 8 Tage verlängert.
- 9.3. Wenn der Käufer die Führung seiner üblichen Geschäfte einstellt oder seine fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, oder wenn er ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, oder wenn für ihn ein Liquidations- bzw. Konkursverwalter bestellt oder in seinem Auftrag beantragt ist, oder wenn zugunsten von Gläubigern eine Forderungsübertragung durchgeführt wird oder wenn der gerechtfertigte Verzug (oder die Gesamtdauer mehrerer

gerechtfertigter Verzüge) eine Dauer 60 Tagen überschreitet, ist der Verkäufer zur sofortigen Vertragskündigung berechtigt, ohne Haftung für irgendwelche verursachten Schäden oder Kosten. Die Vertragsparteien können in diesem Fall Maßnahmen zur Schadensminderung vereinbaren.

10. Besicherung der Zahlungen

- 10.1. Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit, wenn der vertraglich vereinbarte Kaufpreis nicht vollständig im Voraus sofort bei der Bestellung bezahlt wird, eine Sicherheit für die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen, selbst wenn dies im Vertrag nicht im Voraus vereinbart war. Der Käufer ist verpflichtet, die Sicherheit in einer Frist von 3 Werktagen bereitzustellen. Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass eine "angemessene Sicherheit" unter anderem einen Erfüllungsschein [vom Schuldner an den Gläubiger ausgestellte Urkunde, mit der die Bank des Schuldners zur Bezahlung von Forderungen aus dem Guthaben der Konten des Schuldners bevollmächtigt wird] zur Bezahlung aller Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen in der vertraglich vereinbarten Kaufpreishöhe und innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist oder ein anderes vergleichbares Sicherungsinstrument bedeutet. Falls das Bankkonto des Käufers gesperrt ist bzw. irgendwann im Laufe der letzten sechs Monate gesperrt war, kann eine "angemessene Sicherheit" eine Bankgarantie einer erstklassigen Bank in Höhe des gesamten Kaufpreisbetrages oder die sofortige Bezahlung des gesamten Kaufpreisbetrages bedeuten.
- 10.2. Der Verkäufer kann jederzeit einseitig alle weiteren Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen aufgrund eines jeden Vertrages zurückhalten, und zwar ungeachtet der vertraglich bestimmten Lieferfrist, bis der Käufer die Sicherheit aus dem vorstehenden Punkt an den Verkäufer übergibt. Jeder Verzug bei der Übergabe der Sicherheit verlängert automatisch die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer des Verzuges, zuzüglich 8 Tage.

11. Übertragung von Rechten

- 11.1. Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen selbst oder durch einen Dritten erfüllen.
- 11.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Käufer seine Forderungen gegen den Verkäufer nicht auf Dritte übertragen.
- 11.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander über eine Änderung der Kontakt- oder Registerdaten unverzüglich schriftlich zu informieren.

12. Schutz geistiger Eigentumsrechte

- 12.1. Der Verkäufer ist Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit seiner Ware. Verträge haben keinerlei Übertragung oder Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte zwischen den Parteien zur Folge.
- 12.2. Alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich der Urheberrechte an allen urheberrechtlich geschützten Werken, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, stehen vollständig dem Verkäufer zu, und zwar ausschließlich sowie zeitlich und räumlich unbegrenzt, inklusive des Rechtes zur Verarbeitung und des Rechtes auf unentgeltliche Weiterübertragung.

13. Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

- 13.1. Jeder Vertrag, alle seine Anhänge sowie alle sonstigen Dokumente, die von den Vertragsparteien auf Grundlage des Vertrages bzw. im sonstigen Geschäftsverhältnis bzw. im Rahmen der geschäftlichen Kommunikation zwischen ihnen ausgetauscht werden, stellen ein Geschäftsgeheimnis der Vertragsparteien dar und dürfen von den Parteien ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht Dritten offenbart werden, außer:
 - 13.1.1 aufgrund einer rechtmäßigen Anordnung einer zuständigen Behörde, die für die Vertragspartei verpflichtend ist,
 - 13.1.2 wenn die betreffenden Informationen zuvor ohne Verletzung des Vertrages frei öffentlich zugänglich geworden sind.
- 13.2. Dem Käufer ist bekannt, dass die Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages offenbart werden, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil des Verkäufers darstellen und dass ihre Offenbarung Dritten die weitere Geschäftstätigkeit des Verkäufers gefährden könnte. Aufgrund dessen ist dem Käufer bekannt, dass durch die Offenbarung dieser Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten dem Verkäufer größerer Vermögensschaden entstehen könnte, welcher auch die Existenz bzw. weitere Geschäftstätigkeit des Verkäufers gefährden könnte. Der Käufer ist verpflichtet, nach der Beendigung der Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der Zusammenarbeit mit dem Verkäufer alle Daten und Dokumente im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit zu vernichten, außer diejenigen, zu deren Aufbewahrung er laut Gesetz verpflichtet ist – diese muss er in der kürzesten gesetzlich zulässigen Frist vernichten.
- 13.3. Die Verpflichtung zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bindet die Parteien dauerhaft auch nach Ablauf der Gültigkeit dieser Bedingungen oder des jeweiligen Vertrages.

13.4. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die Vertragspflichten an ihrer statt erfüllen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses in mindestens dem oben genannten Umfang zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass sie diese Pflicht beachten und einhalten. Der Käufer haftet im Falle der Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses seitens dieser Personen ebenso, als wenn er das Geschäftsgeheimnis selbst offenbart hätte.

14. Mitteilungen

14.1. Jede gemäß diesen Bedingungen gegebene Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Wenn die Mitteilung auf elektronischem Wege gesandt wird, gilt sie nur dann als gültige Mitteilung, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die von der anderen Partei zuvor als Adresse für die Annahme von Sendungen bestätigt wurde.

14.2. Wenn diese Bedingungen vorschreiben, dass eine Mitteilung als Postsendung per Einschreiben zu senden ist, muss jede Mitteilung bzw. jedes Dokument, die bzw. das von der einen Partei gemäß diesem Vertrag an die andere Partei gemacht, gesandt oder zugestellt wird, dieser anderen Partei an deren im Titel des Vertrages oder auf den Seiten des Registers angegebene Adresse zugestellt werden, außer wenn die eine Partei der anderen eine Änderung der Adresse mitgeteilt hat.

14.3. Vermutung des Erhalts: Wenn in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, wird vermutet, dass jede Mitteilung wie folgt erhalten worden ist:

14.3.1 im Falle einer per Kurierdienst zugestellten schriftlichen Mitteilung: an demjenigen Werktag, an dem sie tatsächlich zugestellt wurde, oder am darauffolgenden Werktag, wenn sie nach dem Ende der üblichen Arbeitszeit des Empfängers zugestellt wurde; und

14.3.2 wenn sie per Post innerhalb des Staates Slowenien gesandt wurde: am dritten Werktag nach dem Tag, an dem sie ordnungsgemäß per Einschreiben mit bezahlter Postgebühr abgesandt wurde, andernfalls am Tag, der aus der Zustellungsbestätigung hervorgeht;

14.3.3 wenn die Vertragspartei eine versuchte Zustellung ohne triftigen Grund ablehnt, gilt die Mitteilung am nächsten Tag nach der Ablehnung der versuchten Zustellung als zugestellt.

14.4. Alle Mitteilungen gemäß diesen Bedingungen müssen in slowenischer Sprache bzw., wenn der Käufer nicht in Slowenien registriert ist, in der Sprache des Vertrages erfolgen. Jede Vertragspartei kann Mitteilungen stets auch in englischer Sprache geben.

15. Änderungen der Bedingungen

15.1. Der Verkäufer kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Die geänderten Bedingungen sind für alle jeweiligen Bestellungen des Käufers ab der Änderung der Bedingungen anzuwenden.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages nichtig, ungültig oder undurchführbar ist oder wird, lässt dies die Gültigkeit oder Durchführbarkeit jeder sonstigen Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages unberührt.

16.2. Mit der Annahme dieser Bedingungen wird die Gültigkeit aller früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien ausgeschlossen und diese Bedingungen zusammen mit einem eventuellen Rahmenvertrag mit dem Käufer ersetzen alle früheren Vereinbarungen mit dem Käufer.

17. Anzuwendendes Recht und Lösung von Streitfällen

17.1. Für alles, was nicht mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag festgelegt ist, wie auch für die Auslegung dieser Bedingungen und des Vertrages sind die Vorschriften der Republik Slowenien anzuwenden (gewähltes Recht), ungeachtet der Regeln des internationalen Privatrechts der Republik Slowenien und der Regeln der Europäischen Gemeinschaft, die sich auf die Kollision von Rechtsnormen beziehen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den Warenkauf ist ausgeschlossen.

17.2. Zur Lösung aller Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit ihm stehen, sind die Gerichte in der Republik Slowenien mit Sitz in Ljubljana örtlich zuständig (Zuständigkeitsvereinbarung).

17.3. Die Allgemeinen Bedingungen werden in drei gleichwertigen Fassungen beschlossen, und zwar in slowenischer, englischer und deutscher Sprache.

Griže, den 1.12.2014

Anton Blaj d.o.o.

Veröffentlicht auf:

www.blaj-fasteners.com